

Projektleitung Wien/NÖ 1, 1020 Wien, Praterstern 3

An das Rundesministerium für Klimas

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2 1030 Wien REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Eing:

2 4. JAN. 2023

ZI. _____Blg.

ÖBB-Infrastruktur AG GB Projekte Neu-/Ausbau Projektleitung Wien/Niederösterreich 1

Praterstern 3, 1020 Wien Tel. +43 664 9674973 Mail : gernot.scheuch@oebb.at

Abtellung – Sachbearbeiter - Telefon PL Wien/NÖ1 – Ing. Fels- 0664 9674934

Datum Wien, am 19.12.2022

Antragstellerin:

ÖBB-Infrastrukur AG

Praterstern 3 1020 Wien

vertreten durch:

wegen:

1. Dipl. W.Ing. (FH) Gernot Scheuch

Projektleiter

2. Mag. Brigitte Winter

Verwaltungsrecht

ÖBB-Strecke 114 01, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst

Bernhardsthal, Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn – Angern), km 11,900 bis km 39,010, Modernisierung Nordbahn Südab-

schnitt

1. Änderungseinreichung

ANTRAG

1-fach, 1 Halbschrift Beilagen: Einreichoperat (3xschriftlich, 3x elektronisch)

I. Allgemeines

Mit Bescheid vom 20.10.2021, GZ. 2021-0.563.441, erteilte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G für die Modernisierung der Nordbahn, Südabschnitt, km 11,900 bis km 39,010 der ÖBB-Strecke 114 01. Der Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.2022, GZ. W 270 2250511-1/39E, bestätigt und ist rechtskräftig.

Für das Vorhaben wurden weiters mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18.01.2022, GZ. 1541855-2021, und mit Bescheid des Amtes der NÖ
Landesregierung vom 14.12.2021, GZ. WST1-UG-23/015-2021, die naturschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß Wr. NSchG bzw. NÖ NSchG, jeweils in
Verbindung mit §§ 24 und 24f UVP-G erteilt. Auch diese Bescheide sind rechtskräftig.

II. Vorhabensänderungen

Abweichend von den rechtskräftigen Genehmigungen ist nunmehr ist eine geänderte Ausführung des Vorhabens beabsichtigt. Die Abweichungen umfassen dabei im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Wien und Niederösterreich:

Wien:

- Errichtung einer P&R-Anlage im Bahnhof Wien Süßenbrunn mit 19
 Pkw- und 18 Fahrradstellplätzen
- Anpassung von Kabelwegen und Kabeltrögen
- Verschiebung der Beckenanlagen 2 und 3 in Wien Süßenbrunn nach km 12,397 bzw. km 12,600
- Entfall von Gleis 6b inkl. Entwässerungsanlagen in Wien Süßenbrunn

- (geringfügige) Adaptierungen der Ausstattung des Bahnhofs Wien Süßenbrunn
- Anpassungen der Gleisbettentwässerung
- Vergrößerung der Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Niederösterreich:

- Adaptierung bzw. Verschiebung von Beckenanlagen in Deutsch Wagram, Strasshof und G\u00e4nserndorf
- Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740
- Erweiterung der P&R-Anlage in Strasshof um 7 Pkw- und 19 Motorrad-Stellplätze
- Änderungen an den Eisenbahnbrücken in Deutsch Wagram, km 17,166
 und Gänserndorf km, 27,093
- (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden,
 Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen

Im Einzelnen wird auf die Einreichunterlagen laut Inhaltsverzeichnis, die einen integrierenden Bestand dieses Antrags bilden, verwiesen.

III. Zulässigkeit der Vorhabensänderungen

Änderungen einer gemäß § 24 Abs. 6 UVP-G erteilten Genehmigung sind dann zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Wie aus den Einreichunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung hervorgeht, führen die Änderungen bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zu keinen oder allenfalls geringfügigen Nachteilen auf die in § 1 UVP-G angeführten

Schutzgüter. Laut den Ausführungen im § 31a-Gutachten erfüllen die Änderungen auch die Kriterien für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung.

Aus Sicht der ÖBB-Infrastruktur AG sind daher die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung gegeben.

IV. Genehmigungsantrag

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt daher den

Antrag,

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge auf Basis der angeschlossenen Einreichunterlagen für das Vorhaben die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24g UVP-G sowie die für die Ausführung des Vorhabens sonst noch erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Bewilligung, erteilen.